

HEIME

Einheitliche Personalbemessung nach dem zweiten Pflegestärkungsgesetz

Kommt die Erlösung in fünf Jahren?

Wird durch das zweite Pflegestärkungsgesetz nun endlich eine Einheit bei der Personalbemessung geschaffen? Claire Désenfant ist skeptisch, ob Einrichtungen und Bewohner auf Verbesserungen hoffen können.

VON CLAIRE DÉSENFANT

Freiburg // Der Personal­mangel in der stationären Altenhilfe wird allseits beklagt. Zum Teil geht es um die Personal-Akquisition, zum Teil überhaupt um den geringen Stellenschlüssel. Mit den Schwierigkeiten der Akquisition kämpfen Einrichtungsleitungen seit Jahren und zwar nicht nur bei Pflegefachkräften, sondern auch bei Pflegehilfskräften. Die Vakanzzeit beträgt laut Fachkräfteengpassanalyse 12/2015 der Bundesagentur für Arbeit mittlerweile fast vier Monate.

Abgesehen hiervon wird seitens der Bewohnerschaft, des Personals, der Öffentlichkeit aber auch seitens der Leitungen angeprangert, dass die Einrichtungen zu dünn besetzt seien. Wie üblich wird der Schuldige hierfür gesucht. Den Buhmann haben meistens die Einrichtungsleitung oder der Träger. Manche Leitungen wollen den Tätigkeitsbereich wechseln, weil sie es satt haben, „Mangelverwalter“ zu sein. Wir sind kurz davor, einen Einrichtungsleitungs­mangel zu erleben! Es ist also höchste Zeit, dass sich etwas tut. Bringt das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG 2) die Wende? Und wenn ja, rechtzeitig?

Personalbemessung ist bisher Ländersache

Die derzeitige Praxis der Personalbemessung im stationären Bereich ist von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedlich. Obwohl die Vertragsparteien auf Landesebene bereits 2002 per Pflegequalitätssicherungsgesetz aufgerufen wurden, landesweite Verfahren zur Ermittlung des Personalbedarfs oder zur Bemessung der Pflegezeiten (§ 75 (3) SGB XI) – wenigstens für die Bereiche Pflege- und Betreuung – zu entwickeln, ist nichts dergleichen passiert. Vielmehr haben sich die Vertragsparteien der meisten Länder auf die Festlegung landesweiter Personalrichtwerte geeinigt. Mit dem PSG 2 wird sich daran zunächst nicht ändern. § 75 SGB XI bleibt wie

gehabt. Allerdings ist § 113 c eingeführt worden. Er schreibt die Entwicklung und Erprobung wissenschaftlich fundierter Verfahren zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs bis zum 30. Juni 2020 vor. Die §§ 75 und 113c sind jedoch in deren Wortlaut nicht miteinander verknüpft.

Ein aktueller Vergleich der Personalausstattung stationärer Einrichtungen ist nur auf der Grundlage einer fiktiven Einrichtung mit durchschnittlicher Belegungsstruktur möglich. Zu unterschiedlich sind die Vorgaben der 16 Landesrahmenverträge. Wird eine Einrichtung von 80 Plätzen, mit einer Auslastung von

dezu auf. Das Bundesstrukturmodell zur Entbürokratisierung, das die Wünsche und Bedarfe der betroffenen Menschen in den Mittelpunkt setzt, geht in die gleiche Richtung. Ein bundesweiter Vergleich der gesamten Personalausstattung einer stationären Einrichtung gestaltet sich noch schwerer als der Vergleich für die Bereiche Pflege und Betreuung. Dieses liegt daran, dass etliche Landesrahmenverträge, entsprechend Mindestanforderung des § 75 SGB XI, Personalrichtwerte nur für Pflege und Betreuung vorschreiben, jedoch nicht für Hauswirtschaft, Küche, Verwaltung und Haustechnik.

Auch Hauswirtschaft berücksichtigt

Bemerkenswert ist an dieser Stelle die Veränderung des § 113c im Entwurf des PSG 2 nach den Beratungen im Gesundheitsausschuss: Nun wird die Entwicklung von Personalbemessungsmaßstäben für Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft gefordert. Endlich scheint es bei der Legislative angekommen zu sein, dass nicht nur Pflege und Betreuung, sondern auch Unterstützung in anderen Alltagsbereichen zur Lebenszufriedenheit pflegebedürftiger Menschen beitragen.

Leider muss die Branche, die seit 15 Jahren auf diese Bemessungsgrundlagen wartet, sich weitere fünf Jahre gedulden. Es ist zu hoffen dass die Vertragsparteien die Rahmenverträge nach § 75 danach anpassen werden, denn die §§ 75 und 113c sind – wie bereits erwähnt – nicht direkt miteinander verbunden. Es wird sich zeigen, ob die finanzielle Ausstattung der Sozialhilfeträger bessere Personalbemessungen zulassen.

â Die Autorin ist Inhaberin des Beratungsunternehmens **age consult**.
info@age-consult.net
 Eine Grafik zu den unterschiedlichen Vorgaben der Bundesländer finden Sie unter www.carekonkret.net (Downloads).



VERANSTALTUNGS-TIPP

Erleben Sie Claire Désenfant zum Thema Personalbemessung beim Zukunftstag ALTENPFLEGE vom 8. bis 10. März in Hannover.
www.zukunftstag-altenpflege.de

97 Prozent und einer durchschnittlichen Verteilung der Pflegestufen vorausgesetzt, so darf diese, ist sie in Bayern ansässig, ein Drittel mehr Personal für Pflege und Betreuung haben als ein vergleichbares Haus in Brandenburg. Dabei sei angemerkt, dass die Bedarfe der pflegebedürftigen Menschen vergleichbar sind, egal ob sie im Norden, im Süden, im Osten oder im Westen unserer Republik leben. Dies ist schlichtweg skandalös!

Die Weiterentwicklung der Angebote von einer reinen Pflegeeinrichtung zu stationären Einrichtungen nach dem Hausgemeinschaftskonzept zwingt eine Gesamtbetrachtung der personellen Situation der Einrichtungen, von der Pflege bis zur Hauswirtschaft, gera-